

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0850/2009

Abteilung: Jugendförderung

Bearbeiter/in: Ingo Faus

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140, 11200, 36200

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	23.06.2009	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einrichtung eines Jugendstadtrates

Referenzvorlagen: 0514/2008 (Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Stadtrat 10.06.2008)
0595/2008 (Jugendhilfeausschuss 03.09.2008)
0716/2009 (Jugendhilfeausschuss 28.01.2009)

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat folgenden

B e s c h l u s s :

Die Stadt Speyer richtet einen Jugendstadtrat ein.

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Speyer.

Die erste Wahl zum Jugendstadtrat findet am 10. Dezember 2009 bzw. in der 50. Kalenderwoche statt.

Die Geschäftsführung wird dem Fachbereich 4, Abteilung Jugendförderung, übertragen.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2010 wird für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab September 2009 eine halbe Stelle geschaffen.

Die Sitzungsgelder werden vom Fachbereich 1 bewirtschaftet.

Aufwendungen für die Wahlen zum Jugendstadtrat, für Bildungsmaßnahmen und Projekte werden vom Fachbereich 4 veranschlagt und bewirtschaftet.

Begründung:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat am 05.05.2008 die Einrichtung eines Jugendstadtrates beantragt. In der Sitzung des Stadtrates vom 10.06.2009 wurde dieser Antrag einstimmig in den Jugendhilfeausschuss zur weiteren Beratung verwiesen. Der Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 03.09.2008 und 28.01.2009 intensiv mit der Thematik befasst.

Federführend wurden durch die Abteilung Jugendförderung im Herbst 2008 zwei Workshops durchgeführt, die sich mit der Gründung eines Jugendstadtrates in Speyer beschäftigten. Aus diesen Workshops bildete sich eine Gruppe Jugendlicher, die bei vier Treffen im Frühjahr 2009 die Beschäftigung mit dem Thema fortsetzte. Außerdem fand am 05.05.2009 eine Fahrt nach Worms statt, um in einem Treffen mit dem dortigen Jugendparlament eine interne Sitzung dieses Gremiums zu erleben.

Als Ergebnis dieser Arbeit liegt nun ein Satzungsentwurf für den Speyerer Jugendstadtrat vor. Dieser Entwurf wurde gemeinsam mit Herrn Faus und Herrn Varelmann von der Jugendförderung entwickelt, orientiert an der Mustersatzung, die das Land Rheinland-Pfalz in der Arbeitshilfe „So geht's!“ zur Verfügung gestellt hat. Beschlüsse aus den beiden letztjährigen Workshops (z. B. hinsichtlich der Amtsdauer und des Alters der Jugendlichen) sind eingearbeitet.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Speyer vom <Datum>

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 56b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendstadtrates

(1)

In der Stadt Speyer wird ein Jugendstadtrat als Jugendvertretung eingerichtet.

(2)

¹ Der Jugendstadtrat soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.

² Der Jugendstadtrat kann alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Speyerer Kinder und Jugendlichen berühren.

³ Er vertritt diese Belange aktiv gegenüber Verwaltung und Politik.

⁴ Der Jugendstadtrat kann außerdem Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen und eigene Veranstaltungen initiieren.

⁵ Auf Antrag des Jugendstadtrats hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.

⁶ Dem Jugendstadtrat soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seinen Antrag zu erläutern.

(3)

¹ Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Jugendstadtrates im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

² Der Jugendstadtrat erhält im Schulträger- und im Jugendhilfeausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied.

(4)

¹ Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Speyer, die die Speyerer Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendstadtrat rechtzeitig informiert werden.

² Die Beteiligung des Jugendstadtrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.

§ 2 Wahl der Mitglieder

(1)

¹ Die Wahl der Mitglieder des Jugendstadtrats erfolgt an den Speyerer Schulen.

² Wahltag ist ein Schultag, im Falle der Johann-Joachim-Becher-Schule eine Schulwoche.

³ Der Stadtrat setzt den Wahltag fest.

(2)

Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3)

¹ Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle am Wahltag mit Hauptwohnsitz in Speyer gemeldeten Kinder und Jugendlichen, die am Tag der Stimmabgabe das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

² Die Wiederwahl ist möglich.

(4)

¹ An folgenden Schulen wird jeweils ein Mitglied in den Jugendstadtrat gewählt:

1. Edith-Stein-Gymnasium
2. Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium
3. Gymnasium am Kaiserdom
4. Hans-Purmann-Gymnasium
5. Nikolaus-von-Weis-Gymnasium
6. Edith-Stein-Realschule
7. Realschule im Georg-Friedrich-Kolb-Schulzentrum
8. Burgfeldschule
9. Hauptschule im Georg-Friedrich-Kolb-Schulzentrum
10. Nikolaus-von-Weis-Hauptschule
11. Siedlungs-Hauptschule
12. Erlichschule
13. Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule
14. Johann-Joachim-Becher-Schule

² Schulen mit mehr als 300 Speyerer Schüler/innen wählen ein zweites Mitglied in den Jugendstadtrat.

(5)

¹ Kinder und Jugendliche, die keine Speyerer Schule besuchen, werden zu einer Jugendversammlung eingeladen.

² Die Jugendversammlung wählt ein weiteres Mitglied in den Jugendstadtrat.

(6)

¹ Mitglieder, die den Jugendstadtrat (z. B. wegen eines Wohnortwechsels) verlassen müssen, werden durch den nächstplatzierten Kandidaten ihrer Schule ersetzt.

² Gleiches gilt für Mitglieder, die von ihrem Amt zurücktreten.

(7)

¹ Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie zwischenzeitlich das 18. Lebensjahr vollendet haben.

² Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendstadtrat bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

(1)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

(2)

¹ Der Jugendstadtrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen.

² Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der/die Oberbürgermeister/in den Vorsitz.

(3)

¹ Der Jugendstadtrat soll mindestens viermal jährlich öffentlich tagen.

² Weitere nichtöffentliche Sitzungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen sind hiervon unberührt.

(4)

¹ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, muss es sich vor der Sitzung bei einem der Vorstandsmitglieder entschuldigen.

³ Fehlt ein Mitglied bei mindestens zwei Sitzungen hintereinander unentschuldigt, so kann der Jugendstadtrat den Ausschluss dieses Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen.

⁴ Vor einem solchen Beschluss muss dem Mitglied eine Mahnung mit einem Verweis auf diese Satzung geschickt werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich an den Sitzungsgeldern orientiert, die für die Teilnahme an den Ausschüssen des Stadtrates gezahlt werden.

§ 4 Arbeitsweise

(1)

Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich der Jugendstadtrat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2)

¹ Der/die Oberbürgermeister/in oder vertretungsweise der/die Jugenddezernent/in nehmen an den öffentlichen Sitzungen beratend teil.

² Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

(3)

Der Jugendstadtrat kann zur Erörterung einzelner Themen sachkundige Personen, z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4)

¹ Der Jugendstadtrat kann zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.

² Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendstadtrat.

³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sollen mehrheitlich dem Jugendstadtrat angehören.

⁴ Weitere Mitglieder – auch aus dem Umland von Speyer – können auf Beschluss des Jugendstadtrats eingebunden werden.

(5)

Der Jugendstadtrat erhält jährlich ein Budget von 5.000,- €, über das er im Rahmen seiner Aufgaben verfügen kann.

(6)

¹ Die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats wird in der Jugendförderung der Stadtverwaltung eingerichtet.

² Eine in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Fachkraft der Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung und ist ständiges beratendes Mitglied des Jugendstadtrates.

(7)

Die Verwaltung stellt dem Jugendstadtrat nach Bedarf kostenlos ein Sitzungszimmer zur Verfügung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am <Datum> in Kraft.

Speyer, den 12.06.2009